

*Original*

# Flurbereinigungsverfahren Seese - West VNr. 6003 K

## 1. Änderungsbeschluss

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das durch Beschluss vom 03.09.2001 festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- i.d.F.d.B. vom 16.03.1976 (BGBl.I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl.I S.3987) wie folgt geändert:

Das Verfahrensgebiet wird um die nachfolgend aufgeführten Flurstücke erweitert.

<b>Land</b>	<b>Brandenburg</b>
<b>Kreis</b>	<b>Oberspreewald - Lausitz</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Groß Klessow</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Groß Klessow</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>114/1; 114/2; 116; 117/4; 231; 233; 235; 281; 282; 283; 284; 286</b>
<b>Flur</b>	<b>2</b>
<b>Flurstück</b>	<b>56/1, 60/2</b>
<b>Flur</b>	<b>3</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>83/2; 83/3; 83/5; 91; 92; 93; 94; 97; 98; 99</b>
<b>Gemeinde</b>	<b>Kittlitz</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Kittlitz</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28/1; 29/1; 30/1; 30/3; 30/5; 44/3; 44/4; 44/8; 89; 90</b>
<b>Flur</b>	<b>4</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>22/1; 22/2; 22/3; 22/4; 22/5; 22/6; 23/6; 23/7; 23/10; 23/11; 23/12; 23/15; 24; 25; 26; 40/1; 40/2; 40/3; 40/4; 41/1; 41/2; 41/3; 41/4; 42/1; 42/2; 42/3; 42/4; 43; 44/1; 44/2; 44/3; 44/4; 45/1; 45/2; 45/3; 45/4; 46/1; 46/2; 46/3; 46/4; 46/5; 47/5; 116; 117</b>
<b>Flur</b>	<b>6</b>
<b>Flurstücke</b>	<b>9/1; 9/3; 10; 36/1; 36/2; 36/3; 36/4; 44; 45/1; 45/3; 45/4; 46/3; 46/4; 46/5; 46/6; 46/7; 46/8; 47/1; 47/2; 47/3; 47/4; 48/1; 48/2; 48/3; 48/4; 49/1; 49/3; 49/4; 49/5; 49/6; 55/2</b>

**Gemeinde** Groß Lübbenau  
**Gemarkung** Groß Lübbenau  
**Flur** 1  
**Flurstücke** 12/1; 37/1; 39/1; 40/1; 41/1; 42/1; 43/1; 44/1; 45/1; 46/1;  
47/1; 48/1; 49/1; 50/1; 51/1; 52/1; 53/1; 54/1; 55/1; 56/1;  
57/1; 58/1; 59/1; 60/1; 61/1; 64/4; 65/3; 65/4; 66/1; 67/1;  
68/1

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden aus dem Flurbereinungsverfahren ausgeschlossen.

**Land** Brandenburg  
**Kreis** Oberspreewald - Lausitz  
**Gemeinde** Groß Klessow  
**Gemarkung** Groß Klessow  
**Flur** 3  
**Flurstücke** 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73/1; 73/2; 74; 75; 76;  
77; 78; 79; 80; 81; 86/5

**Gemeinde** Kittlitz  
**Gemarkung** Kittlitz  
**Flur** 5  
**Flurstücke** 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 48/2; 49/2; 50/2; 51/2

2. Das Verfahrensgebiet wird durch diesen 1. Änderungsbeschluss um ~42,0 ha erweitert und umfasst nunmehr eine Fläche von ~3472,0 ha.
3. Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen wird öffentlich bekannt gemacht.
4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim:

**Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nichteingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Flurneuordnung und ländliche

Entwicklung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Gemäß § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG gelten vom Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes folgende zeitweilige Einschränkungen:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 (1) Nr.1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 (1) Nr.2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung beseitigt werden (§ 34 (1) Nr.3 FlurbG).

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung kann den ursprünglichen Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 (2) FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muß das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 (3) FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach

den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 511,29 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.04.2001, (BGBl. I S. 623). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 (3) FlurbG).

6. Für die vom Verfahren ausgeschlossenen Grundstücke werden die gemäß § 34 bzw. § 85 Ziffer 5 FlurbG geltenden zeitweiligen Einschränkungen aufgehoben.

Die Eigentümer der vom Verfahren ausgeschlossenen Grundstücke scheiden aus der durch Anordnungsbeschluss vom 03.09.2001 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Seese - West aus sofern sie nicht Eigentümer weiterer vom Verfahren betroffener Grundstücke sind. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sind Beteiligte nach § 10 Nr.1 FlurbG und werden somit Teilnehmer an der im Rahmen des Verfahrens nach § 16 FlurbG definierten Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung Seese - West.

## Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke in den Gemarkungen Kittlitz und Groß Klessow erfolgt auf Grundlage eines Antrages des Landkreises Oberspreewald - Lausitz der in der Peripherie des bisherigen Verfahrensgebietes den Ausbau einer Kreisstraße vornimmt und dazu neben Fragen der Eigentumsregulierung auch in erheblichem Umfang Vermessungsleistungen zu realisieren hat. Da ein Teil der auszubauenden Kreisstraße bereits Bestandteil des Verfahrensgebietes ist und somit den Anforderungen der Neuordnung unterliegt, ist eine Erweiterung um die benannten Flurstücke aus vermessungstechnischen Gesichtspunkten zweckmäßig und aus ökonomischen Betrachtungen heraus erforderlich.

Die Zuziehung der Flurstücke in der Gemarkung Groß Lübbenau wird notwendig, da nach örtlichen Untersuchungen der bisherigen Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass die 1963 festgestellten Flurstücksgrenzen im Bereich des Gewässers „Dobra“ nicht mehr der heutigen Uferlinie entsprechen. Im Hinblick auf eine sinnvolle Neueinteilung der Grundstücke sowie aus kataster- und vermessungstechnischen Gesichtspunkten ist die Zuziehung zweckmäßig. Im Zuge der Anpassung der Verfahrensgebietsgrenze auf die in Rahmen des Verfahrens zu lösenden Schwerpunkte hat sich gezeigt, dass einige bisher in das Verfahren einbezogenen Flurstücke im Hinblick auf eine Senkung der Verfahrenskosten im Allgemeinen sowie eine Reduzierung der Vermessungskosten im Besonderen aus dem Verfahrensgebiet auszuschließen sind.

Entsprechend § 8 Abs.1 FlurbG handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes so dass auf ein förmliches Verfahren nach §§ 4-6 FlurbG verzichtet werden kann.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Der 1. Änderungsbeschluss ist gemäß § 141 Abs.1 FlurbG mit dem Widerspruch anfechtbar. Der Widerspruch ist gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- i.d.F.d.B. vom 19.03.1991 (BGBl.I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl.I S.3987) innerhalb eines Monats beim

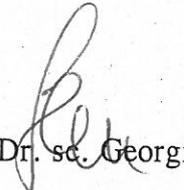
**Amt für Flurneuordnung und  
Ländliche Entwicklung Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim

**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam**

erhoben wird.

Luckau, den ..... 10. 01. 03 .....

  
Dr. sc. Georgi

